

BVGer E-3469/2018 vom 3. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3469_2018

FR: TAF E-3469/2018 du 3 juillet 2018

IT: TAF E-3469/2018 del 3 luglio 2018

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; BGE 133 III 439 E. 3.3).

E. 5.1

Art. 63 AsylG regelt die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls. Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG widerruft das SEM das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Waren die falschen beziehungsweise verschwiegenen Aspekte lediglich für die Asylgewährung und nicht für die Flüchtlingseigenschaft kausal, wird nur das Asyl widerrufen (vgl. Martina Caroni et al., Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 346; Constantin Hruschka, in: Spescha et al., Kommentar zum Migrationsrecht, 2015, S. 576 f.).

E. 5.2

Die Möglichkeit des Widerrufs einer Asylgewährung gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG kommt grundsätzlich zum Zug, wenn die Voraussetzungen, die zur Asylgewährung geführt haben, bereits von Anfang an nicht bestanden hatten (vgl. Botschaft zum Asylgesetz und zu einem Bundesbeschluss betreffend den Rückzug des Vorbehaltes zu Art. 24 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. August 1977, BBl 1977 III 135). Die Anwendung dieser Widerrufsbestimmung ist auf Fallkonstellationen beschränkt, bei denen die Asylbehörden erst nach der Asylgewährung Kenntnis von Sachverhaltselementen erhalten, die zur Abweisung des Asyls geführt hätten, wären sie bereits während des Asylverfahrens bekannt gewesen; diese Intention entspricht dem allgemeinen Prinzip des Verwaltungsrechts, dass eine gewährte Rechtsstellung widerrufen wird, falls sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen von Anfang an nicht bestanden hatten und diese Rechtsstellung erschlichen worden war (vgl. Alberto Achermann / Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 1991, S. 201; Botschaft zum Asylgesetz, a.a.O.). Mit dem Terminus "erschleichen" weist der Gesetzgeber - prägnanter als in den beiden anderen Amtssprachen (en faisant de fausses déclarations ou en dissimulant des faits essentiels; grazie a dichiarazioni false o alla dissimulazione di fatti essenziali) - darauf hin, dass für einen Widerruf gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG eine versehentliche oder unbewusste Falschaussage nicht genügt; vielmehr bedarf es wissentlicher und willentlicher Falschangaben (vgl. Achermann / Hausammann, a.a.O.).

E. 5.3

Die Beweislast für die Voraussetzungen der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft liegt nach den allgemeine Regeln des Verwaltungsrechts bei den asylrechtlichen Behörden, da diese aus den zu beweisenden Tatsachen Rechtsfolgen ableiten wollen (vgl. Urteile des BVGer E-7605/2007 vom 10. August 2009 E. 5.2.5; E-5463/2017 vom 27. November 2017 E. 4.3 und E-4973/2014 vom 29. September 2016 E. 4.3).

E. 6.1

Die Vorinstanz nimmt in der angefochtenen Verfügung an, der Beschwerdeführer habe sich persönlich bei den sri-lankischen Behörden einen Pass ausstellen lassen, dessen Existenz dem SEM verschwiegen und weder die Kopie noch das Original des Passes eingereicht. Dadurch habe er eine wesentliche Tatsache verschwiegen und seine Mitwirkungspflicht grob verletzt. Ferner sei davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt und den Umständen seiner Ausreise aus Sri Lanka falsche Angaben gemacht habe. Hätte das SEM zum Zeitpunkt der Asylgewährung Kenntnis davon gehabt, dass der Beschwerdeführer einen Reisepass besessen habe und damit ausgereist sei, wäre es zu einer anderen Einschätzung seiner Gefährdungslage gekommen. Durch die verschwiegenen Angaben über den Behördenkontakt und den sri-lankischen Reisepass seien wesentliche Elemente des Flüchtlingsstatus betroffen und daher sei erwiesen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl durch falsche Angaben beziehungsweise durch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen habe.

E. 6.2

Auf Beschwerdeebene wiederholt der Beschwerdeführer seine anlässlich der verschiedenen Stellungnahmen gemachten Angaben und führt aus, die Vermutungen der Vorinstanz seien nicht belegt und würden nicht zutreffen. Er habe bereits anlässlich der BzP erwähnt, mit einem auf seinen Namen lautenden Pass ausgereist zu sein. Er habe somit keine Tatsachen verschwiegen und es liege keine Täuschungsabsicht vor. Eine allfällige Verletzung der Mitwirkungspflicht allein stelle keinen Widerrufsgrund dar. Die Vorinstanz begründe nicht, weshalb die Ausreise mit dem eigenen Pass beziehungsweise der zuvor stattgefundenen Behördenkontakt eine wesentliche Tatsache sei. Er habe sich nicht selbst an die sri-lankischen Behörden gewandt. Ferner könne im sri-lankischen Kontext gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht einzig aufgrund einer Kontaktaufnahme mit dem Passamt und einer "legalen" Ausreise auf eine fehlende Gefährdung geschlossen werden. Folglich hätte die Vorinstanz - selbst wenn sich der Beschwerdeführer zwecks Passausstellung an die Behörden gewandt hätte - keine andere Entscheidung betreffend seine Verfolgung in Sri Lanka treffen können. Die angeblich verschwiegenen Tatsachen seien deshalb nicht wesentlich und nicht kausal für die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls gewesen. Wenn er tatsächlich einen Pass gehabt hätte, hätte er diesen dem Zivilstandsamt B. _____ abgegeben, welches sich etliche Male danach erkundigt habe und das Eheverbreitungsverfahren deswegen nicht habe fortführen wollen. Es sei ihm im Übrigen nicht bewusst gewesen, dass er die Kopie seines Passes dem SEM hätte einreichen sollen, da er von den Schweizer Behörden stets nach Originaldokumenten gefragt worden sei. Es sei auch zu berücksichtigen, dass ihm erst im zweiten Asylverfahren, in dessen Rahmen er nicht mehr zu seiner Ausreise befragt worden sei, Asyl gewährt worden sei. Schliesslich macht er Angaben zu seinen exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz.

E. 7.1

Es wird darauf verzichtet zu prüfen, ob das Vorbringen der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe persönlich bei den sri-lankischen Behörden einen Pass beantragt und sei mit diesem ausgereist, als bewiesen zu erachten ist, da auch wenn dies der Fall wäre, die Voraussetzungen von Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG nicht erfüllt wären.

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, wenn er vorbringt, die Vorinstanz habe ihren Entscheid nicht (genügend) begründet. Der vorinstanzlichen Verfügung ist nicht zu entnehmen, weshalb der vom SEM geltend gemachte Besitz eines echten Passes durch den Beschwerdeführer, seine Ausreise damit und der zuvor erfolgte Behördenkontakt zu einer anderen Einschätzung seiner Gefährdungslage geführt hätten. Es wird nicht ansatzweise dargelegt, welche "wesentliche[n] Elemente des Flüchtlingsstatus" (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 5) betroffen sein sollen und worin das Erschleichen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls liegen soll. Eine Kausalität zwischen den angeblich verschwiegenen Tatsachen und der Asylgewährung sowie der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wird nicht dargelegt. Damit hat die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletzt und die Verfügung ist bereits aus diesem Grund aufzuheben. Zudem ist auch den Akten nicht zu entnehmen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen und seine Flüchtlingseigenschaft verneint hätte, hätte sie zum Zeitpunkt des Entscheids den heutigen Wissensstand gehabt. Dass der Beschwerdeführer mit einem auf seinen Namen lautenden Pass ausgereist ist, war ihr zum Zeitpunkt der Asylgewährung bekannt: Anlässlich der BzP antwortete der Beschwerdeführer auf die Frage, mit welchen Papieren er ausgereist sei: "Mit dem srilankischen [sic] Pass des Schleppers mit meinem Namen" (vgl. vorinstanzliche Akten A1 S. 6). Als potentiell neue Erkenntnis bleibt somit lediglich die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe persönlich bei den sri-lankischen Behörden einen (echten) Pass beantragt. Weshalb das Wissen um diesen Umstand zu einer Verweigerung des Asyls und zur Verneinung der Flüchtlingseigenschaft geführt hätte, ist nicht erkennbar.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer machte in seinem Asylgesuch im Wesentlichen geltend, im Jahr (...) Medikamente und Verbandszeug für die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) auf seinem Grundstück vergraben zu haben. Als "G. _____", der bei dieser Aktion anwesend gewesen sei, am (...) 2008 verhaftet worden sei, habe sich der Beschwerdeführer ins Nachbardorf begeben, da er befürchtet habe, verraten zu werden. In der Folge habe er erfahren, dass die Armee das versteckte Sanitätsmaterial auf seinem Grundstück gefunden und beschlagnahmt habe. Daraufhin habe er Sri Lanka im (...) 2008 verlassen. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass die Hilfeleistungen für die LTTE und das Engagement des Beschwerdeführers für das E. _____ kausal für die Asylgewährung waren. Wenn angenommen würde, der Beschwerdeführer habe sich persönlich einen Pass ausstellen lassen, wäre dies gemäss Passkopie im (...) 2008 der Fall gewesen, also mehrere Monate bevor es zur Verhaftung von "G. _____" im (...) 2008 und der darauffolgenden Entdeckung des Sanitätsmaterials durch die Armee gekommen ist. Der Behördenkontakt wäre somit zu einem Zeitpunkt erfolgt, als der Beschwerdeführer noch keine Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt hatte. Daraus wird ersichtlich, dass sich aus einem allfälligen Behördenkontakt des Beschwerdeführers und der Ausstellung eines Passes im (...) 2008, keine Anhaltspunkte für eine andere Einschätzung seiner Flüchtlingseigenschaft und seines Asylgesuchs ergeben würden, als dies der Fall zum Zeitpunkt der Asylgewährung war. Doch auch wenn er sich persönlich einen Pass hätte ausstellen lassen, als er bereits im Visier der sri-lankischen Behörden gewesen ist, ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Ausstellung eines Reisepasses durch die zuständige Passbehörde nicht generell der Schluss gezogen werden kann, dass die heimatlichen Behörden kein flüchtlingsrelevantes Verfolgungsinteresse am betreffenden Reisepassinhaber haben. Insbesondere das sogenannte "24-Stunden-Verfahren" des Passamtes lässt nämlich nur eine

limitierte (sicherheitsrelevante) Überprüfung der betreffenden Person zu. Die Ausstellung eines Reisepapiers durch das Passamt kann somit nicht als massgebliches Indiz für das Fehlen einer staatlichen Verfolgung interpretiert werden (vgl. Urteile des BVGer E-5274/2008 vom 31. Oktober 2012 E. 3.3.2; E-6862/2013 vom 31. Dezember 2013 E. 6.7.1; D-5693/2016 vom 16. Mai 2018 E. 6.5).

E. 8

Die Vorinstanz ist im Übrigen auf ihre Aktenführungs- und Paginierungspflicht hinzuweisen (vgl. dazu Urteile des BVGer D-6126/2016 vom 24. August 2017 E. 6.2.2; D-4122/2016 vom 16. August 2016 E. 6.2.3; E-4491/2017 und E-4500/2017 vom 10. November 2017 E. 6). Im Dossier befinden sich mehrere Dokumente, welche weder ins Aktenverzeichnis aufgenommen noch paginiert worden sind (so bspw. das Schreiben des Zivilstandsamtes B._____ vom [...] 2016 und [...] 2017, das Schreiben des SEM vom [...] 2016 an das Zivilstandsamt B._____, Identitätspapiere des Beschwerdeführers und die Zivilstandsbestätigung / Wohnsitzbestätigung der Ehefrau des Beschwerdeführers vom [...] 2016 inkl. Affidavit seiner Mutter vom [...] 2016).

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletzt und Art. 63 AsylG nicht richtig angewendet hat. Damit hat sie Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 14. Mai 2018 ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist als Flüchtling weiterhin Asyl in der Schweiz zu gewähren.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist hiermit gegenstandslos geworden.

E. 11

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer somit zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'680.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.